

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

31. Jahrgang **Ausgegeben in Winsen (Luhe)** **am 24. Oktober 2002** **Nr. 46**

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
17.10.2002	Sitzung des Jugendhilfeausschusses	917
17.10.2002	Sitzung des Ausschusses für Schulen und Kultur	918
	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u>	
24.10.2002	1. Nachtragshaushaltssatzung2002	920
	<u>Gemeinde Hanstedt</u>	
24.10.2002	1. Nachtragshaushaltssatzung2002	922
	<u>Gemeinde Salzhausen</u>	
01.10.2002	Bebauungsplan Nr. 22 „Oelstorf-Osterbach“	924
	<u>Gemeinde Tostedt</u>	
24.10.2002	1. Nachtragshaushaltssatzung2002	926
	<u>Landkreis Stade</u>	
24.10.2002	Genehmigung für den Bau und Betrieb zum Befördern wasser- gefährdender Stoffe nach dem Niedersächsischen Wassergesetz, Pipeline der Buna Sow Leuna OlefinverbundGmbH von Stade nach Teutschenthal	928

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Jugendhilfeausschuss
Sitzungs-Nr.:	5. Sitzung / XIV. Wahlperiode
Tag, Datum:	Montag, 28. Oktober 2002
Sitzungsbeginn:	15.00 Uhr
Sitzungsort:	21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum 6-013, Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. EinwohnerInnenfragestunde
7. Genehmigung der Niederschrift vom 4. September 2002
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Jugendsozialarbeit; Konzept der Reso Fabrik für flächendeckende Jugendsozialarbeit im Landkreis Harburg
10. Budgetplanung 2003
Freiwillige Leistungen des Kreises
11. Zuschussrichtlinien für die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz
12. Entwicklung der Jugendhilfe im Landkreis Harburg; Impulsprogramm des Landes Niedersachsen „Zukunft sichern - Junge Generationen fördern“
13. Tätigkeitsbericht der Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Harburg für das Jahr 2001
14. 371/2002 Personalangelegenheiten (siehe auch TOP 1 im vertraulichen Teil)
15. Anregungen und Beschwerden
16. Anfragen
17. EinwohnerInnenfragestunde

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen, den 17. Oktober 2002

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium: Ausschuss für Schulen und Kultur
Sitzungs-Nr.: 6. Sitzung / XIV. Wahlperiode
Tag, Datum: Dienstag, 29. Oktober 2002
Sitzungsbeginn: 15.30 Uhr
Sitzungsort: Gymnasium Salzhausen, Lehrerzimmer,
Kreuzweg 33,21376 Salzhausen
Tel.: 04172/900590

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. Einwohner/innenfragestunde
7. Genehmigung der Niederschrift vom 22. August 2002
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Ergänzungsbauvorhaben an der Berufsbildenden Schule in Buchholz
Busbahnhof am Schulzentrum I, Buenser Weg in Buchholz;
Vorstellung der Entwurfsplanungen
Modernisierung der Schule für Geistigbehinderte An Boern's Soll in Buchholz;
Vorstellung der Entwurfsplanungen
12. Sanierung der Sporthalle Hanstedt
- Anteilsfinanzierung -
13. Fortsetzung des Energiesparprojektes „Dreh ab“ an kreiseigenen Schulen
14. Verselbständigung des Freilichtmuseums am Kiekeberg
 - a) Organisationsform des Freilichtmuseums am Kiekeberg;
Antrag der CDU-, FDP- und WG-Fraktionen vom 17.08.2002
 - b) Verselbständigung des Freilichtmuseums am Kiekeberg
 - c) Mögliche Kooperationen des Freilichtmuseums am Kiekeberg

15. Auszeichnung des Freilichtmuseums am Kiekeberg mit dem Preis für Museumspädagogik der vgh-Stiftung
16. Genehmigung der zur Zeit geltenden Eintrittspreise für das Freilichtmuseum am Kiekeberg
17. Umbau des Ausstellungsgebäudes, Teil II, im Freilichtmuseum am Kiekeberg
18. Budgetplanung 2003;
Freiwillige Leistungen des Kreises
19. Anregungen und Beschwerden
20. Anfragen
 - a) Berufsbildende Schulen im Landkreis Harburg;
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.08.2002
 - b) Erstellung des Schulentwicklungsplanes;
Anfrage der WG-Fraktion vom 09.09.2002
21. Einwohner/innenfragestunde
22. Schließung der Sitzung

Winsen, den 17. Oktober 2002

LANDKREIS HARBURG

Der Oberkreisdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung 2002

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 27.08.2002 folgende 1. **Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	5.424.300	5.424.300
die Ausgaben	0	0	5.424.300	5.424.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	52.200	52.200	1.005.900	1.005.900
die Ausgaben	0	0	1.005.900	1.005.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 128.000 Euro um 52.200 Euro erhöht und damit auf 180.200 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

Die Unbedenklichkeitsgrenze der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Hanstedt, den 27. August 2002



[Handwritten Signature]
Samtgemeindegemeindevorsteher

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 21.10.2002 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/44 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 28.10.2002 bis 07.11.2002

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
donnerstags	15.00 - 18.00 Uhr

Hanstedt, den 24.10.2002

Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Hanstedt

1. Nachtragshaushaltssatzung 2002

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 29.08.2002 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	283.100	0	2.726.800	3.009.900
die Ausgaben	289.100	6.000	2.726.800	3.009.900
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	296.500	26.400	1.706.300	1.976.400
die Ausgaben	270.100	0	1.706.300	1.976.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 70 800 Euro um 26 400 Euro vermindert und damit auf 44.400 Euro neu festgesetzt

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert

§ 6

Die Unbedenklichkeitsgrenze der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert

Hanstedt, den 29. August 2002

Dörte Lohs
Bürgermeisterin



[Signature]
Gemeindedirektor



Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 N FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 22.10.2002 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-1 1/16 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 28.10.2002 bis 07.11.2002

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags, dienstags, donnerstags und freitags von
sowie donnerstags von**

**08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
15.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Hanstedt, den 24.10.02

Bürgermeister

Gemeinde Salzhausen

Der Gemeindedirektor

Salzhausen, 01.10.2002

Öffentliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 22 "Oelstorf-Osterbach" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und gemeindlicher Teilungssatzung

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 26.09.2002 den o. g. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie die gemeindliche Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB als Satzungen beschlossen hat. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Der Bebauungsplan umfasst die bebauten Bereiche westlich des Bebauungsplangebietes Nr. 14 „Oelstorf-Kampweg“ und südlich und nördlich der Landesstraße 216 „Oelstorfer Landstraße“. Er umfasst somit den alten Ortskern von Oelstorf sowie die ältesten baulichen Erweiterungen entlang der Landesstraße und Am Eichhof. Im Westen grenzt der Bebauungsplan an die Gemeinde Gödenstorf an. Die Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.



Übersichtsplan M. 1 : 5000



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird darauf hingewiesen, dass eine

1. Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

gemäß den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen in den Fällen der Nr. 1 nur innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 nur innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung des B-Planes schriftlich gegenüber der Gemeinde Salzhausen geltend gemacht werden kann. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von **Entschädigungsansprüchen**hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und gemeindlicher Teilungssatzung sowie die Begründung treten mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Jedermann kann den vorgenannten Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und gemeindlicher Teilungssatzung sowie die dazugehörige Begründung bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausstraße 1, 21376 Salzhausen, Zimmer 19 während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und mittwochs von 15.00 - 18.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

1. ✓

(Breyer)



Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tostedt in der Sitzung am 24. September 2002 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	254.200 EURO	66.000 EURO	7.254.600 EURO	7.442.800 EURO
die Ausgaben	211.100 EURO	23.900 EURO	7.254.600 EURO	7.442.800 EURO
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	40.900 EURO	100.800 EURO	931.800 EURO	871.900 EURO
die Ausgaben	71.100 EURO	131.000 EURO	931.800 EURO	871.900 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.295.000 Euro um 400.000 Euro reduziert und damit auf 895.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Inhalt des § 6 wird nicht geändert.

Tostedt, den 24. September 2002


Bürgermeister




Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 N FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 22.10.2002 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/35 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 28.10.2002 bis 07.11.2002

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags und donnerstags	08.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	16.00 - 18.00 Uhr
freitags	08.00 - 11.00 Uhr

Tostedt, den 24.10.02

Bürgermeister

Bekanntmachung
einer Genehmigung für den Bau und Betrieb zum Befördern wassergefährdender
Stoffe nach dem Niedersächsischen Wassergesetz,
Pipeline der Buna Sow Leuna Olefinverbund GmbH von Stade nach Teutschenthal

Mit Bescheid des Landkreises Stade vom 11.10.2002 wurde der Buna Sow Leuna Olefinverbund GmbH, Postfach 1163, 06201 Merseburg, die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe gemäß § 119 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der zur Zeit geltenden Fassung erteilt. Für das geplante Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben.

Der verfügende Teil der Genehmigung lautet wie folgt:

I. Genehmigung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG)

1. Gemäß § 156 Abs. 5 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Neufassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S 347) zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 2002 vom 18.12.2001 (Nds. GVBl. S. 806), § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird hiermit der

Buna Sow Leuna Olefinverbund GmbH,
Werk Schkopau
Postfach 1163
06201 Merseburg

nach Maßgabe dieses Bescheides und - unbeschadet der Rechte Dritter - die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe
„Pipeline Stade-Teutschenthal (PST)“

auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen erteilt.

Gleichzeitig wird Ihnen unter den in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen die Genehmigung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 13 i.V.m. § 9 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) erteilt.

Bezüglich des Baus der Rohrleitungsanlage sowie der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wird gemäß § 80 II der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

Gleichzeitig mit dieser Genehmigung wird gemäß § 53 Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) die Befreiung von den Verboten der Verordnungen des Landkreises Stade über die Landschaftsschutzgebiete „Schwinge und Nebentäler“ und „Nr. STD 5 (Auetal)“ zur Querung der Rohrleitungsanlage gemäß den Antragsunterlagen erteilt.

Die Buna Sow Leuna Olefinverbund GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

2. Gegenstand der Genehmigung

Die Pipeline Stade-Teutschenthal (PST) verbindet die Tanklager- und Speicherkapazitäten für Ethylen und Propylen zwischen den Standorten **Stade/Ohrensen** (Niedersachsen) und Teutschenthal (Sachsen-Anhalt) durch eine 10“-Stahlrohrleitung.

Die Genehmigung umfasst den Streckenabschnitt auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen von Stade im Landkreis Stade durch die Landkreise Harburg, Lüneburg, Uelzen und Lüchow-Dannenberg bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bei Luckau (Wendland).

Auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen besteht die PST aus einer Rohrleitung zum Transport von Ethylen und Propylen einschließlich einer Übergabestation, einer Abzweigstation, einer **Booster-/Molchstation** und neun Armaturenstationen.

Als Fördermedium wird durch diese Genehmigung ausschließlich Ethylen für den Betrieb zugelassen.

Durch diesen Bescheid werden die aus anderen Rechtsvorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. sowie privatrechtliche Vereinbarungen nicht berührt oder ersetzt.

Sämtliche im Rahmen dieses Vorhabens zu regelnden Entschädigungen infolge zeitweiliger Inanspruchnahme von Bodenflächen, Sicherung der Leitungsrechte, Verschlechterung des Bodens, eingeschränkter Bewirtschaftung des Bodens o.ä. sind nicht Gegenstand dieses Bescheides.

Es wird **darauf** hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) enthält.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stade, Am Sande 2, 21682 Stade einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung kann beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Die Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung, die Begründung und die zugehörigen Unterlagen werden bei den Gemeinden bzw. Samtgemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden gesondert ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Ausfertigungen des Bescheides können bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen beim Landkreis Stade, Umweltamt, Am Sande 4, 21682 Stade, angefordert werden.

Lari
Der
In Vertretung

Tönjes